

GZ.: A 8/4-64278/2004
Gdst. Nr. 2679 öffentliches Gut, KG Jakomini,
Auflassung einer Tfl. von 115 m² und Tausch
gegen eine 30 m² große Teilfläche des Gdst.
Nr. 67, KG Jakomini, zwischen der Stadt
Graz und der GBG
Wertausgleich von € 34.000,- zu Gunsten
der Stadt Graz

Graz, am 16.9.2004
Pöllibauer/Mo

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:
Berichterstatter:

An den

Gemeinderat

Das Grundstück Nr. 2679, KG Jakomini, ist als öffentliches Gut Friedrichgasse ausgewiesen. Im Zuge der Erstellung der Bebauungsstudie Augarten Nord wurde eine rund 115 m² große Teilfläche des Grundstückes nicht mehr als Verkehrsfläche bezeichnet und auch im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 als „Kern-, Büro, und Geschäftsgebiet“ ausgewiesen. Diese Fläche grenzt unmittelbar an das Grundstück Nr. 67, dessen außerbücherliche Eigentümerin die GBG ist und diese Liegenschaft einer Verwertung zuführt. Von diesem Grundstück Nr. 67 soll wiederum eine Teilfläche von rund 30 m² in das öffentliche Gut der Friedrichgasse übertragen werden. Es müsste daher ein Grundtausch zwischen der Stadt Graz und der GBG für diese Flächenbereinigung durchgeführt werden und hat das Straßenamt nun die A 8/4 – Liegenschaftsverkehr ersucht, die dafür notwendigen Maßnahmen zu setzen. Diese Transaktion erfolgt in Form eines Tausches mit Wertausgleich.

Mit der außerbücherlichen Eigentümerin GBG wurde vorbehaltlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bzw. seitens der Stadt Graz, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates eine Vereinbarung abgeschlossen, wobei der Wert der zu tauschenden Grundflächen mit € 400,-/m² festgelegt wurde und der Differenzbetrag von € 34.000,- von der GBG an die Stadt Graz zu überweisen ist.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 91/2002, beschließen:

1. Die Auflassung einer ca. 115 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 2679, KG Jakomini, als öffentliches Gut gemäß beiliegendem Katasterplan wird genehmigt.
2. Der Grundtausch zwischen der GBG als außerbücherlicher Eigentümerin einer ca. 30 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 67, KG Jakomini, und der Stadt Graz als Eigentümerin einer ca. 115 m² große Teilfläche des Gdst. Nr. 2679, KG Jakomini, wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses bildet, genehmigt.
3. Der Wert der zu tauschenden Grundflächen wird mit € 400,-/m² festgelegt. Daraus ergibt sich für die ca. 30 m² große Teilfläche, welche in den Besitz der Stadt Graz Öffentliches Gut übergeht, ein Wert von € 12.000,- und für die ca. 115 m² große Teilfläche, welche in den Besitz der GBG als außerbücherliche Eigentümerin übergeht, ein Wert von € 46.000,-. Der Differenzbetrag von € 34.000,- ist von der GBG binnen 4 Wochen nach Vertragsunterfertigung an die Stadt Graz zu überweisen.
4. Die Übernahme einer ca. 30 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 67, KG Jakomini, in das öffentliche Gut wird genehmigt.
5. Die mit dem Grundtausch in Verbindung stehenden Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren, einschließlich der Grunderwerbssteuer, gehen ausschließlich zu Lasten der GBG. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.
6. Die erforderliche Vermessung der tauschgegenständlichen Grundflächen, die Errichtung des grundbuchsfähigen Teilungsplanes und die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgen durch die GBG.
7. Die Errichtung des Tauschvertrages erfolgt durch das Rechtsamt der Stadt Graz.

Beilage:

1 Vereinbarung mit Lageplan

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses
am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt

Graz, am

Der/Die SchriftführerIn:

GZ.: A 8/4-64278/2004
Grundtausch einer ca. 115 m² großen Teilfläche (öffentliches Gut) des Gdst. Nr. 2679, KG Jakomini, gegen eine 30 m² große Teilfläche des Gdst. Nr. 67, KG Jakomini zwischen der Stadt Graz und der außerbücherlichen Eigentümerin GBG mit einem Wertausgleich von € 34.000,-

Graz, am 3.9.2004
Pöllbauer/Mo

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der **Stadt Graz** als Eigentümerin des im öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes Nr. 2679, KG Jakomini, einerseits und der **Grazer Bau- und Grünlandsicherungsges.m.b.H.**, Brückenkopfgasse 1/IV, 8020 Graz, als außerbücherliche Eigentümerin des Gdst. Nr. 67, KG Jakomini, andererseits wie folgt:

P r ä a m b e l

Die zur Übertragung ins Eigentum der GBG vorgesehene Teilfläche des Gdst. Nr. 2679, KG Jakomini, im Ausmaß von ca. 115 m², ist im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 als „Kern-, Büro, und Geschäftsgebiet“ ausgewiesen. Für die gegenständliche Liegenschaft wurde eine Bebauungsstudie „Augarten Nord“ erstellt, aus welcher hervorgeht, dass dieser Grundstücksteil nicht für Verkehrszwecke benötigt wird.

Die im Lageplan eingetragene Grundstücksabgrenzung des Grundstückes Nr. 67 im Ausmaß von ca. 30 m² weicht von der westlichen Regulierungslinie der Friedrichgasse ab. Diese Restfläche wird ins öffentliche Gut übertragen.

- 1.) Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat und seitens der Grazer Bau- und Grünlandsicherungsges.m.b.H, vorbehaltlich eines Aufsichtsratsbeschlusses abgeschlossen.
- 2.) Die Stadt Graz tauscht und übergibt in das Eigentum der GBG und diese übernimmt tauschweise in ihr Eigentum die als öffentliches Gut aufzulassende ca. 115 m² große Teilfläche des Gdst. Nr. 2679, KG Jakomini, mit allen Rechten und Pflichten, Grenzen und Befugnissen, mit denen die Stadt Graz diese Grundfläche bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

- 3.) Die GBG hingegen tauscht und übergibt ihrerseits in das öffentliche Gut der Stadt Graz und diese übernimmt tauschweise in ihr Eigentum eine ca. 30 m² große Teilfläche des Gdst. Nr. 67, KG Jakomini, mit allen Rechten und Pflichten, Grenzen und Befugnissen, mit denen die Stadt Graz diese Grundfläche bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre. Der Tauschgegenstand ist im beiliegenden Auszug des Katasterplanes ersichtlich.
- 4.) Der Wert der zu tauschenden Grundflächen wird mit € 400,-/m² festgelegt. Daraus ergibt sich für die ca. 115 m² große Teilfläche, welche in den Besitz der GBG übergeht, ein Wert von € 46.000,- und für die ca. 30 m² große Teilfläche, welche in den Besitz der GBG übergeht, ein Wert von € 12.000,-. Der Differenzbetrag von € 34.000,- ist von der GBG binnen 4 Wochen nach Vertragsunterfertigung an die Stadt Graz zu überweisen.
- 5.) Allenfalls in den jeweiligen Tauschgegenständen verlegte Ver- und Entsorgungsleitungen sind vom jeweiligen Erwerber dieser Grundflächen zu übernehmen und über jeweiliges Verlangen der Leitungsinhaber eigene Dienstbarkeiten einzuräumen.
- 6.) Die Tauschflächen gehen, mit Ausnahme der in Punkt 5 angeführten Ver- und Entsorgungsleitungen, jeweils lastenfrei in das Eigentum des jeweiligen Erwerbers über und haften daher die Tauschpartner wechselseitig für die Freiheit der Tauschflächen von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten sowie für die Freiheit von Bestand- und Nutzungsrechten dritter Personen.
- 7.) Allfällige bestehende Verpflichtungen aus behördlichen Anordnungen, etwa aus einer bestehenden Grundwidmung, sind von dem jeweiligen Erwerber ohne Anrechnung auf den Tauschwert zu übernehmen.
- 8.) Die mit dem Grundtausch in Verbindung stehenden Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren, einschließlich der Grunderwerbssteuer, gehen ausschließlich zu Kosten der GBG. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.
- 9.) Die erforderliche Vermessung der tauschgegenständlichen Grundflächen, die Errichtung des grundbuchs-fähigen Teilungsplanes und die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgen durch die GBG.
- 10.) Die Errichtung des Tauschvertrages erfolgt durch das Rechtsamt der Stadt Graz.

Für die Stadt Graz:

Für die Grazer Bau- und
Grünlandsicherungsges.m.b.H.: